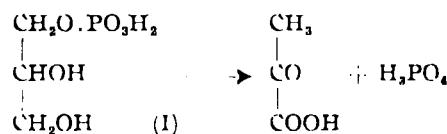


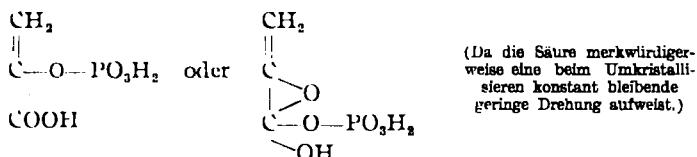
nische Derivate des NO von *Kuhn* zusammen mit *W. Franke* untersucht. Solche Verbindungen sind das Porphyrexid und das Porphyrindin. Diese beiden Farbstoffe haben ein weit höheres Potential als z. B. Chinon und stehen recht nahe dem Sauerstoff in der gezeigten Kurventabelle. Außer SH-Gruppen und Ascorbinsäure oxydieren diese Farbstoffe in vitro auch Brenzcatechin, Fructose, Glucose, Acetessigester u. ä. Verbindungen; Salzsäure wird zu Chlor oxydiert! Somit scheint es erklärlich, daß die Leukoform des gelben Ferments, das ein sehr niedriges Potential besitzt, NO zu N_2O zu reduzieren vermag.

O. Meyerhof und W. Kießling: „Über eine neue Zwischenreaktion bei der biologischen Kohlenhydratpaltung“ (vorgelesen von Meyerhof).

Nach dem *Embden*schen Schema der Gärung und Glykolyse⁶⁾ zerfällt die intermediär entstehende Phosphoglycerinsäure (Phgs) in Brenztraubensäure und Phosphorsäure:



Diese Reaktion wird durch Fluorid gehemmt. Wie *Lohmann* und Vortr.⁷⁾ fanden, entsteht in dialysiertem Muskelextrakt aus Phgs Phosphobrenztraubensäure (Phbs), die in Abwesenheit von Coferment nicht zerfällt und als Ag-Ba-Salz schön kristallisiert erhalten wurde:



Zwischen Phgs und Phbs stellt sich in Abwesenheit von Coferment ein Gleichgewicht ein, das von beiden Seiten erhalten wird und bei gewöhnlicher Temperatur etwa bei 70% Phgs und 30% Phbs liegt. Da die Phgs aus Dioxyacetophosphorsäure entsteht, wurde sie bisher nach (I) formuliert (3-Phgs). Aus α - bzw. β -Glycerinphosphorsäure stellte *Kießling* die 3-Phgs bzw. die 2-Phgs durch Oxydation mit Broin in neutraler Lösung dar. Die Ag-Salze wurden gut kristallisiert erhalten. Es wurde gefunden, daß beide Verbindungen mit gleicher Geschwindigkeit und zu je 50% (da Racem-Körper) vergären. Aus der Drehung der nicht vergärbaren Formen konnte ermittelt werden, daß die vergärbare 3-Phgs ein $\alpha_D = -14,5^\circ$ und die 2-Phgs ein $\alpha_D = +24,5^\circ$ besitzt. Wenn also 3-Phgs in 2-Phgs übergeht, so mußte aus der —Drehung eine +Drehung werden, wenn man von racem. 3-Phgs ausgeht, mußte ebenfalls eine +Drehung auftreten. Dies konnte bestätigt werden. Ausgehend von 2-Phgs erhält man nach der gleichen Überlegung eine —Drehung, was ebenfalls bestätigt wurde. Auch bei dieser Reaktion stellt sich ein Gleichgewicht ein, das von beiden Seiten erreicht wird und nach der Drehung bei 80% 3-Phgs und 20% 2-Phgs liegt. Die getrennte Isolierung der im Muskelsaft entstehenden 3-Phgs und 2-Phgs (das Ba-Salz der 2-Phgs ist leichter löslich als das Salz der 3-Phgs) gelang *Kießling*, und die aus dem Studium der Racem-Körper gewonnenen Ergebnisse konnten bestätigt werden.

⁶⁾ Vgl. diese Ztschr. 47, 153 [1934].

⁷⁾ Biochem. Z. 273, 60 [1934].

Im dialysierten Muskelextrakt stellt sich ein Gleichgewicht zwischen 3-Phgs, 2-Phgs und Phbs ein. Setzt man NaF zu, so stellt sich das Gleichgewicht ausschließlich zwischen 2- und 3-Phgs ein. Das Gleichgewicht ist temperaturabhängig, jedoch haben die Reaktionen keine messbare Wärmetönung, so daß kein thermodynamisch echtes Gleichgewicht vorliegt. Hierbei wurde in Ergänzung früherer Versuche⁸⁾ berichtet, daß nach Korrektion eines Versuchsfehlers jetzt endgültig bewiesen werden konnte, daß das Gleichgewicht zwischen Hexosediphosphorsäure und Triosephosphorsäure ein thermodynamisch echtes ist.

Die Hauptmenge des z. B. im Blut enthaltenen Phosphors liegt, wie *Greenwald* fand, als Diphosphoglycerinsäure vor. Diese bildet bei Hydrolyse mit Salzsäure bei 100° 3-Phgs und 2-Phgs mit gleicher Geschwindigkeit, also zu je 50%.

Beim Betrachten der Reaktionsfolge des biologischen Kohlenhydratabbaus fällt folgendes auf: Gleichgewichtsreaktionen, die ohne nennenswerte Änderung der freien Energie ablaufen (Hexosediphosphorsäure \rightleftharpoons 2 Dioxyacetophosphorsäure und 3-Phgs \rightleftharpoons 2-Phgs \rightleftharpoons Phbs) benötigen kein Coferment. Die freie Energie liefernden Reaktionen (2 Dioxyacetophosphorsäure \rightarrow 3-Phgs + α -Glycerinphosphorsäure, Phbs \rightarrow Brenztraubensäure + Phosphorsäure und Brenztraubensäure + α -Glycerinphosphorsäure \rightarrow Milchsäure + Dioxyacetophosphorsäure) benötigen das Coferment (Mg + Adenylpyrophosphorsäure). Da nach *Lohmann* auch die Spaltung der Kreatinphosphorsäure des Cofermentes bedarf, scheint die Zelle das Coferment zu benötigen, um diese verschiedenen Zerfallsenergien immer in derselben Form (Zerfallsenergie von Adenylpyrophosphorsäure) zur anderweitigen Verwendung zu erhalten.

Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure.

Südwestdeutsche Bezirksgruppe.

Darmstadt, 28. November 1934.

Dr. D'Ans: „Analytisches über das Altern von Viscoselösungen“.

Die von *Cross* und *Bewan* gefundene, von *Jentgen* in neuer, vereinfachter Form ausgearbeitete jodometrische Bestimmungsmethode des Cellulosexanthogenates ist später von verschiedenen Seiten einer Kritik unterzogen, und es sind mehrere Verbesserungsvorschläge gemacht worden. Bisher hatte man übersehen, daß in fast neutralen und gepufferten Lösungen das durch die Oxydation mit Jod entstandene Dixanthat verhältnismäßig leicht weiter oxydiert wird. Sulfatbildung konnte nachgewiesen werden. Eine daraufhin unternommene eingehende Untersuchung der Bedingungen, unter denen die jodometrische Bestimmung genau verläuft, hat zu einfachen Ausführungsvorschriften geführt, und es konnten im wesentlichen die Angaben der klassischen Autoren bestätigt werden.

Verschiedene Ausführungsformen der Bestimmung des „Kochsalzpunktes“ werden besprochen. Indexzahl und Salzpunkt sind durch verhältnismäßig einfache mathematische Beziehungen verknüpft. Man kann sich daher auf einen Vergleich der beiden kolloidchemischen Bestimmungsmethoden für die Reife von Viscoselösungen, des Salzpunktes und des Chlorammongrades nach *Hotterroth* beschränken. Die Lage der Kurven wird durch den Gehalt an Alkali überragend beeinflußt.

⁸⁾ Vgl. diese Ztschr. 47, 472 [1934].

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Reichskulturkammer. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. November 1934 — IVa 1957/34 (Ministerialbl. f. inn. Verwaltung Nr. 48). Im Zuge der Konsolidierung der Reichskulturkammer ist bereits im Frühjahr 1934 festgelegt worden, daß von der Reichsschrifttumskammer das wissenschaftliche Schrifttum nicht erfaßt wird. Beamte, Wissenschaftler¹⁾, Geistliche, Ärzte und Rechts-

¹⁾ Hierunter dürften alle wissenschaftlich tätigen Chemiker fallen.

anwälte werden daher von der Reichsschrifttumskammer, auch wenn sie sich auf ihrem Berufsgebiet schriftstellerisch betätigen, nicht erfaßt. [GVE. 85.]

Wirtschaftsregulierung. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft, vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194). Die Verordnung regelt in 9 Abschnitten den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die

Bestellung und die Befugnisse der Gruppenleiter, die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder, die Bildung und die Befugnisse des Beirates sowie der Mitgliederversammlung, die Auflösung und Zusammenlegung von Gruppen, die Organisation der Wirtschaftskammern und der Reichswirtschaftskammer. [GVE. 84.]

Handelschemiker freier Beruf. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des neuen Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (EStG.) (Reichsgesetzbl. I, S. 1005) zählt als zu den freien Berufen gehörend neben Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren auch den Handelschemiker auf. Auf die Bedeutung dieser Regelung wird in „Beruf und Stand“ näher eingegangen werden. [GVE. 77.]

Ist eine mit der Schreibmaschine geschriebene Dissertation eine öffentliche Druckschrift? Gemäß § 2 PG. gilt eine Erfindung nicht als neu, wenn sie in einer öffentlichen in- oder ausländischen Druckschrift aus den letzten 100 Jahren vollständig und klar beschrieben ist. Unter einer Druckschrift wird eine Vervielfältigung von Schriften oder bildlichen Darstellungen verstanden, die durch mechanische oder chemische Mittel hergestellt werden, insbesondere durch die Druckerpresse. Nach Ansicht der meisten Kommentatoren gelten in der Regel mit der Schreibmaschine hergestellte Schriften nicht als Druckschriften (s. Taschenkommentar von *Ebermayer*, Berlin 1926, S. 15, Deutsches Patentrecht für Chemiker von Dr. *Ephraim*, Halle/Saale 1907, S. 119, Abs. 2, und *Damme-Lutter*, Patentrecht, Berlin 1925, S. 169, und *Lutter*, Patentgesetz, 9. Auflage, S. 26, Abs. 1).

In einem besonderen Falle hat jetzt die Beschwerdeabteilung, Senat IX, am 21. September 1934^{a)} entschieden, daß eine mit der Schreibmaschine geschriebene Dissertation als öffentliche Druckschrift zu gelten hat. Auf der Dissertation war noch besonders angegeben „Diese Dissertation ist von ihren Benutzern wie ein gedrucktes Buch zu zitieren“. Als Ausgabejahr ist das Jahr 1925 angegeben. *Lutter* und *Damme-Lutter* geben an, daß Schreibmaschinenschrift in der Regel kein Druck im Sinne des Gesetzes ist. Hier handelt es sich um einen Ausnahmefall, da durch außerordentliche Fälle der Druck unterblieben ist. Trotzdem dient diese Vervielfältigung genau wie andere der Verbreitung. Sie wurde an die Bibliotheken weitergegeben und soll wie ein Buch behandelt werden. [GVE. 82.]

Rundschreiben über die Anwendung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen. Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Durchführung der Verordnung über Obstzeugnisse.

- a) vom 6. April 1934 — II 3021/8. 3. a — (R.-Gesundh.-Bl.^{b)} 1934, Nr. 17, S. 348);
- b) vom 8. Mai 1934 — II 3021/7. 3. 34 — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 22, S. 449);
- c) vom 25. Mai 1934 — II 3021/8. 5. 34 — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 31, S. 645).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Zulassung eines neuen Brot aufstriches vom 9. Oktober 1934 — II 3021/22. 9. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 45, S. 942).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Verwertung nicht verkehrsfähiger Weine, vom 21. Februar 1933 (R.-Gesundh.-Bl. 1933, Nr. 11, S. 226).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Verwendung stichiger Weine zur Bereitung von Weinessig, vom 12. September 1933 — II A 3115/23. 8. — (R.-Gesundh.-Bl. 1933, Nr. 44, S. 838)/29. Juli 1934 — II 3115/9. 7. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 45, S. 740).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern über die Untersuchung von Brennwein und die Untersuchungsgebühren vom 10. Juli 1934 — II 3131/13. 6. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 32, S. 669).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern über die Verteilung der Gebühren für Obergutachten über beanstandeten Wein vom 18. Juli 1934 — II 3131/5. 7. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 35, S. 739).

^{a)} Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1934, 215.

^{b)} Das Reichs-Gesundheitsblatt erscheint in R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35.

Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz, betreffend Bekämpfung von Weinfälschungen vom 10. September 1934 (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 45, S. 941).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern über den Hausierhandel mit Honig und Kunsthonig vom 14. August 1934 — II 3013/30. 7. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 36, S. 767).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Begutachtung von Auslandshonig, vom 18. August 1934 — II 3013/14. 8. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 37, S. 793).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Zulässigkeit der Bezeichnung „Kaffee würze“ für Kaffee-Zusatzstoffe, vom 16. Dezember 1933 (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 2, S. 22).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 26. Juli 1934 — II 3015/17. 7. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 33, S. 691), betreffend Durchführung der Verordnung über Speiseeis.

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend die Verwendung von Gelatine zur Herstellung von Speiseeis vom 17. Oktober 1934 — II 3033/3. 10. 34 — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 45, S. 945).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 5. Juli 1934 — II 3051/4. 7. 34 — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 28, S. 590), betreffend Ausführung des Nitritgesetzes.

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Kenntlichmachung borsäurehaltiger Krabben vom 3. Januar 1934 (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 4, S. 70).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern über den Handel mit gefrorenen Aalen vom 26. April 1934 — II 3031/12. 4. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 22, S. 446).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Verwendung von sogenanntem Viehsalz im Nahrungsmittelgewerbe, vom 30. September 1933 (R.-Gesundh.-Bl. 1933, Nr. 44, S. 838).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Verwendung von Mineralölen bei der Herstellung von Backwaren, vom 27. August 1934 — II 3028/20. 8. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 38, S. 817).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Einfuhr von gesalzenen Därmen, vom 14. Februar 1934 (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 10, S. 205).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Naturin-Därme^{c)}, vom 22. Oktober 1934 — II 3315/12. 6. — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 45, S. 941).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern, betreffend Überwachung des Verkehrs mit gemahlenem Paprika ungarischer Herkunft, vom 27. November 1933 (R.-Gesundh.-Bl. 1933, Nr. 51, S. 971).

Rundschreiben des Reichsministers des Innern über Lebensmittelvergiftungen nach dem Genuss von Enteneieren vom 12. März 1934 — II 3323/22 — (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 16, S. 318). [GVE. 76]

I. Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz. a) Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1181^{d)}). b) Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1183^{e)}.

II. Zur Änderung der Ausführung des Fleischbeschau- gesetzes. Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1089). Erweiterung des Verbots der Verwendung von Konservierungsmitteln und Farbstoffen. Die bisherige Verordnung über gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen ist außer Kraft getreten. [GVE. 83.]

^{a)} Aus den bei der Verarbeitung von Rinderhäuten anfallenden Spalthäuten hergestellt, die bekanntlich auch zur Herstellung von Gelatine dienen.

^{b)} Kurzkommentar hierzu von Oberregierungsrat Dr. F. Schröder und Dr. F. Lamprecht. Reichsgesundheitsamt, R. von Decker's Verlag, Berlin W 9, Linkstr. 35.

^{c)} Kurzkommentar hierzu von Oberregierungsrat Dr. P. Förster und Dr. H.J. Steinbeck. Reichsgesundheitsamt, desgl.

Lebenmittelpolizeiliches. Rundschreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, betr. Kennzeichnung gefärbter Marmelade, vom 9. November 1934 — II 3021/5. 10. 34. (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 50 S. 1033.)

[G. V. E. 86.]

Berichtigung.

In der GVE.-Notiz 65, „Lebensmittel und Hinweis auf Heilwirkung“, diese Ztschr. 47, 798 [1934], muß es in der linken Spalte, 2. Zeile, statt „Urteil des Reichsgerichtes vom 29. Juli 1934 . . .“, „29. Juni 1934“ heißen. Auf Seite 799, linke Spalte, 8. Zeile, muß es bei der Verordnung über Speiseeis statt „vom 15. Jul 1930“, „vom 15. Juli 1933“ heißen.

Ausführung von Kalisalzanalysen. Namentliche Zulassung von Versuchsanstalten und Handelschemikern für das Jahr 1935 laut Bekanntmachung der Kaliprüfungsstelle (Deutsch. Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 293 vom 15. Dezember 1934). [GVE. 89.]

Akteneinsicht. Entscheidung des Beschwerdesenats XI vom 21. April 1934 in Sachen 201 A 55.30 XI B. 411.33".

Die bereits bekanntgemachte ältere Anmeldung ist der jüngeren Anmeldung der Antragstellerin von einer dritten Firma, die bei beiden Anmeldungen Einspruch erhoben hat, als älteres Recht im Sinne des § 3, Abs. 1, des Patentgesetzes (Doppelpatentierung) entgegengehalten worden. Die jüngere Anmelderin begeht daher Einsicht in die Akten der älteren Anmeldung. Unter diesen Umständen muß ein berechtigtes, d. h. ein mit der patentrechtlichen Bedeutung der Rechtsakte des Erteilungsverfahrens zusammenhängendes und ihre rechtlichen Verhältnisse berührendes Interesse der Antragstellerin an der Kenntnis des bis zum Bekanntmachungsbeschuß erwachsenen Akteninhalts anerkannt werden. Die jüngere Anmelderin muß Gelegenheit haben, evtl. ihre Anmeldung abzugrenzen. Es lag auch kein Grund vor, das Verfahren der jüngeren Anmeldung so lange auszusetzen, bis das Verfahren der älteren Anmeldung beendet ist.

Dr.-Ing. E. Mrongovius, Berlin⁹), macht in einem Aufsatz, der sich mit dieser Entscheidung befaßt, darauf aufmerksam, daß hier nach dem Wortlaut des § 3, Abs. 1, nur Aussetzung der jüngeren Anmeldung in Frage komme, da es dort heißt, daß eine spätere Patentanmeldung den Anspruch auf ein Patent nicht begründen kann, wenn die Erfindung Gegenstand eines Patents des früheren Anmelders ist. Es ist also hier von einem bestehenden Recht (Patent) und nicht von einem entstehenden Recht (Patentanmeldung) die Rede. Außerdem mache eine solche ausgelegte Anmeldung noch manche Wandlungen durch, ehe sie zu einem Patent führt. [GVE. 88.]

Wirkung des Bekanntmachungsbeschlusses. Nach der Fassung des Bekanntmachungsbeschlusses ist es nicht möglich, einen Teil der Anmeldung unter Zusicherung der ursprünglichen Priorität für die Neu anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist auszuscheiden¹⁰). Der Anspruch 6 der Anmeldung kann nach Ansicht des österreichischen Patentamtes als besondere Ausführungsform der Erfindung patentiert werden. Die Beschreibung wurde im Einspruchsverfahren geändert. Der Anmelder wollte den Gegenstand des Anspruchs 6 ausscheiden und mit einem weitgehenden Schutz mit alter Priorität neu anmelden. Die Beschwerdeabteilung hat den zustimmenden Beschuß der Anmeldeabteilung aufgehoben mit der Begründung, daß das Prüfungsverfahren mit dem Bekanntmachungsbeschuß abgeschlossen ist mit der Wirkung, daß Teile derselben nicht mehr ausgeschieden werden können. Ebenso ist die Hinzufügung von neuen Ansprüchen nach dem Bekanntmachungsbeschuß unzulässig¹⁰). [GVE. 1.]

Mittelbare Patentverletzung. Ein Patent für ein Verfahren, wie es bei chemischen Verfahren in Frage kommt, schützt an sich das Verfahren. Gemäß § 4, Satz 2, erstreckt sich die Wirkung eines Verfahrenspatents auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. Die Benutzung eines Verfahrens kann aber auch durch Verkauf von Apparaten zu seiner Ausführung, von Materialien zu seiner

⁹) und ¹⁰) Gewerbl. Rechtschutz und Urheberrecht, 1934, 735 und 706.

¹⁰) Österr. Patentblatt 193, 155 und 172.

Anwendung erfolgen. Dies ist als mittelbare Benutzung zu bezeichnen. Wird im Sinne dieser beiden Verfahren, kann man bei Verletzung des Patents von einer unmittelbaren und mittelbaren Verletzung sprechen.

Nach einem Urteil des Landgerichts Berlin 18 vom 26. Juni 1934¹¹) stellt die Anfertigung von Preßwerkzeugen zur Herstellung von geschützten Preßteilen, auch wenn die Preßteile erst im Ausland gepreßt werden sollen, eine unmittelbare Verletzung des Patents für die Preßteile dar. Da das deutsche Patent nur innerhalb des Deutschen Reichsgebietes Schutz gewährt, verletzt der ausländische Benutzer, der mit den Preßwerkzeugen im Ausland von den Preßwerkzeugen Gebrauch macht, das deutsche Patent nicht. Der Vertrieb der Preßwerkzeuge nach dem Ausland ist keine mittelbare Verletzung, ebenso wenig das Feilhalten der Werkzeuge lediglich zum Vertrieb ins Ausland. Mit der Ausstellung der Preßteile auf einer Automobilausstellung hat die Beklagte jedoch nicht nur die Förderung des Vertriebes der Gesenke (Preßwerkzeuge) nach dem Ausland, sondern auch die Förderung des Absatzes an inländische Abnehmer bezeichnet. Dieses Feilhalten ist aber eine unmittelbare Patentverletzung. [GVE. 80.]

Einspruchsbegründung. Die Behauptung, es gäbe ein der Anmeldung entsprechendes früheres amerikanisches Patent aus dem Jahre 1932, kann nicht als Begründung eines Einspruchs gelten. Der Einsprechende muß das Material, auf das er sich stützt, benennen. Der Beschwerdesenat II wies in seiner Entscheidung vom 15. September 1934¹²) die Beschwerde ab. [GVE. 81.]

Keine Doppelpatentierung. Nach § 3, Abs. 1 PG., hat auf die Erteilung des Patents derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Das Gesetz spricht hier ausdrücklich von einem Patent des früheren Anmelders.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 14. Juli 1934 (T 65/34)¹³) kommt eine ältere Anmeldung, die noch nicht zur Patenterteilung geführt hat, als neuheitsschädlich nicht in Frage. Es handelt sich um das Patent 572 879 für eine Packungsattrappe. Die Nichtigkeitsklägerin hat auf eine frühere Patentanmeldung Bezug genommen und dazu bemerkt, daß sie die Identität dieser Anmeldung nicht behaupten könne, wohl aber betonen müsse, daß in dieser Anmeldung der Erfindungsgedanke des Klagepatents bereits offenbart sei. Damit ist zugegeben, daß die Nichtigkeitsklage nicht auf § 10, Nr. 2 PG. (Doppelpatentierung), gestützt werden kann. Die angebliche Vorwegnahme der geschützten Erfindung durch die ältere Anmeldung hätte bejahendenfalls zu einer Aussetzung des Verfahrens betragen. Erteilung des Patents führen können. Dies hat aber allein das Patentamt zu entscheiden und kann jetzt nicht noch erörtert werden. [GVE. 79.]

Patentfähigkeit von Mischungen mit therapeutischem Effekt. Nach einer Anmeldung gelingt es, durch Zusatz einer alkoholischen Lösung von Eisenjodür und freiem Jod zu pulverförmigen pektinartigen Stoffen mit mindestens 10% Pektin gehalt gegenüber den bekannten Blutstillungsmitteln, die Quellstoffe, wie Carragheen, Agar-Agar usw. enthalten, ein zugleich desinfizierendes und blutstillendes Mittel von großer Aufsaugfähigkeit für Feuchtigkeit zu erzielen. Nach dem Beschuß der Anmeldeabteilung IVa vom 23. 5. 1934¹⁴), der rechtskräftig geworden ist, ist eine neue, nicht vorauszusehende technische Wirkung mit dem Verfahren verbunden, die die Patentierung rechtfertigt. Derartige einfache Mischungsverfahren sind patentfähig, wenn damit eine neue technische Wirkung erzielt wird. Es liegt hier kein verkapptes Stoffpatent vor. Der Einspruch wurde abgewiesen. [GVE. 72.]

Gegenstand der Erfindung muß in der Patentschrift offenbart sein. Nach einem Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 26. September 1934 (T 259/33)¹⁵) muß der Gegenstand der Erfindung in der Patentschrift offenbart sein. Geschieht das nicht in einer für den Fachmann erkennbaren

¹¹) Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte, 1934, 284.

¹²) Ebenda 1934, 289.

¹³) Ebenda 1934, 266.

¹⁴) Ebenda 1934, 249.

¹⁵) Ebenda 1934, 311.